

# Flexible Pensionierung – Arbeits- und vorsorgerechtliche Aspekte

## *Darstellung der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten*

Dr. Christoph Plüss (Zürich)\* und Dr. Anna-Laura H. Wickström (Zürich)\*\*

### I. Flexible Pensionierung – Wann, wie, wieso

In der Schweiz ist aktuell das ordentliche Rentenalter nach AHVG bei den Frauen immer noch 64 Jahre, während es bei den Männern 65 Jahre ist. In der beruflichen Vorsorge ist das ordentliche Pensionierungsalter analog zur AHV geregelt, wobei immer mehr Vorsorgeeinrichtungen auch für die Frauen das ordentliche Pensionierungsalter auf 65 Jahre festgelegt haben. Jedoch immer mehr Arbeitnehmer finden einen abrupten Ausstieg aus dem Berufsleben zu einem fixen Zeitpunkt als unbefriedigend. Viele wünschen deshalb eine flexible Pensionierung. Auf diese Weise erfolgt ein sanfter Ausstieg aus dem Berufsleben. Auch für die Arbeitgeber bedeutet die Pensionierung eines Mitarbeiters in der Regel ein Verlust. Oft ist ein stufenweiser Rückzug aus dem Arbeitsleben für die Arbeitnehmer, aber auch den Arbeitgeber, eine Win-win-Situation.

Im Jahre 2017 bezogen 14 % der Neurentnerinnen und Neurentner (Bundesamt für Statistik : Neurentnerstatistik (NRS) 2017, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge/neurentnerstatistik.html>) eine vorbezogene oder eine aufgeschobene AHV-Rente. Während die AHV-Rente höchstens um zwei Jahre vorbezogen werden kann, ist in der beruflichen Vorsorge der Vorbezug der Altersrente schon ab Alter 58 möglich, falls es das Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung ermöglicht. Gemäss der Schweizer Pensionskassen Studie 2019 der Swissscanto Vorsorge AG ist erkennbar, dass bei den Vorsorgeeinrichtungen die effektive Pensionierung zwischen Alter 63 und 64 stattfindet. In der Praxis ist aber auch erkennbar, dass die vorzeitige Pensionierung nicht immer geplant erfolgt und vom Arbeitnehmer gewünscht ist. Als Folge der Umsetzung von Restrukturierungs- und Stellenabbau massnahmen werden heute immer noch ältere Arbeitnehmer oftmals auf Wunsch und zulasten der Unternehmen unfreiwillig vorzeitig pensioniert.

Eine vorzeitige Pensionierung hat massive (finanzielle) Auswirkungen sowie Konsequenzen auf die Leistungen und sollte deshalb detailliert analysiert werden. Nachfolgend möchten wir ein paar wichtige Punkte beleuchten, welche bei der vorzeitigen Pensionierung zu beachten sind. Dabei muss unterschieden werden, ob die vorzeitige Pensionierung unfreiwillig oder freiwillig erfolgt.

In absehbarer Zeit wird sich infolge der demographischen Entwicklung in gewissen Berufsgruppen ein Fachkräftemangel abzeichnen und eine Weiterarbeit der Arbeitnehmer über das ordentliche Rentenalter könnte eine Entspannung bringen. Daher möchten wir uns in diesem Artikel auch mit der Thematik der aufgeschobenen Pensionierung auseinandersetzen.

---

\* Pensionskassen-Experte SKPE und Partner bei der Allvisa AG

\*\* Pensionskassen-Expertin SKPE bei der Allvisa AG

## A. Unfreiwillige vorzeitige Pensionierung

Als Folge der Umsetzung von Restrukturierungs- und Stellenabbaumassnahmen werden heute immer noch häufig ältere Arbeitnehmer entlassen. Sofern sie das Alter für den Vorbezug der Altersrente aus der Vorsorgeeinrichtung erreicht haben, haben sie die Wahl sich vorzeitig pensionieren zu lassen oder eine neue Arbeitsstelle zu suchen. Häufig sind jedoch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sehr schlecht, eine Stellensuche bietet daher keine Alternative zu einer vorzeitigen Pensionierung.

In diesen Fällen wird von einer Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen gesprochen und sowohl für die Arbeitnehmer wie auch für den Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtung gelten besondere Bedingungen - zum Schutz des Arbeitnehmers. Diese Bedingungen werden wir weiter unten darstellen und anhand vom folgenden fiktiven Beispiel analysieren:

**Beispiel A1:** Frau A wird von ihrem Chef darüber informiert, dass ihr Unternehmen vom Preiszerfall auf dem Weltmarkt betroffen ist und daher ihre Abteilung schliesst, da diese ins Ausland verlegt wird. Frau A wird somit aus wirtschaftlichen Gründen entlassen. Gemäss ihrem Chef hat sie aber «Glück», da sie bereits 59 Jahre alt ist und sich gemäss dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorzeitig pensionieren lassen kann (mit Bezug der Altersrente). Ihr Chef sagt ihr, dass sie aber auch die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen kann. Was sind die Konsequenzen dieser beiden Optionen? Für was soll sich Frau A entscheiden?

**Beispiel A2:** Nun hat sich der Chef von Frau A dazu entschieden, eine Abgangsentschädigung resp. Kapitalabfindung zu entrichten. Damit ergeben sich die folgenden Fragen: Auf was muss Frau A dabei (auch aus steuerlicher Optik) achten? Was sind die Konsequenzen dieser Zahlung für die Entrichtung der Arbeitslosenentschädigung?

## B. Freiwillige Pensionierung

Wird ein älterer Arbeitnehmer aus anderen als wirtschaftlichen Gründen entlassen oder hat er selbst gekündigt, so hat er die Möglichkeit, sofern er das Alter für den Vorbezug der Altersrente aus der Vorsorgeeinrichtung erreicht hat, freiwillig vorzeitig in Pension zu gehen. In diesem Fall handelt es sich somit nicht um eine Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen. Dies hat zur Folge, dass die erwähnten zusätzlichen Bedingungen zum Schutz des Arbeitnehmenden nicht gelten.

**Beispiel B1:** Herr B, ebenfalls 59 Jahre alt wie Frau A, wird von seinem Chef ebenfalls darüber informiert, dass sein Unternehmen vom Preiszerfall auf dem Weltmarkt betroffen ist und daher seine Abteilung schliesst, da diese ins Ausland verlegt wird. Im Gegensatz zu Frau A bekommt er jedoch das Angebot, in einer anderen Abteilung zu arbeiten. Herr B nimmt dieses Angebot an. Nach sechs Monaten merkt er aber, dass er sich mit seinem neuen Chef nicht verträgt. Er entscheidet sich daher, vorzeitig in Pension zu gehen.

In diesem Fall liegt eine freiwillige Kündigung vor und keine Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen.

### **C. Pensionierung im AHV Pensionierungsalter**

Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung kann aber auch erfolgen, weil zum Beispiel das ordentliche Rentenalter nach AHVG und das ordentliche reglementarische Rentenalter der Vorsorgeeinrichtung nicht notwendigerweise gleich sind. Viele Vorsorgeeinrichtungen haben, obwohl das ordentliche Rentenalter nach AHVG der Frauen aktuell bei 64 liegt, das ordentliche reglementarische Rentenalter der Frau auf 65 erhöht. Erwerbstätig bleiben und die AHV-Altersrente schon beziehen hat sowohl beitragsmässig wie auch steuerliche Konsequenzen, die ebenfalls weiter unten erläutert werden, unter anderem am folgenden Beispiel.

**Beispiel C1:** *Frau C möchte mit 65, dem ordentlichen reglementarischen Pensionierungsalter für Frauen in ihrer Vorsorgeeinrichtung, in Pension gehen. Sie ist in der AHV voll eingekauft und entscheidet sich, die Altersrente der AHV mit 64 zu beziehen.*

Alternativ hätte Frau C auch ihre Pensionierung in der AHV aufschieben können.

### **D. Aufgeschobene Pensionierung**

In einigen Fällen bietet sich auch die Möglichkeit an, die Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter fortzusetzen. In diesen Fällen ist häufig auch eine Aufschiebung der Pensionierung möglich. Diese Aufschiebung beeinflusst sowohl die Beiträge und zukünftige Altersrente der AHV wie auch die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung. Auch hier sind mehrere Bedingungen zu berücksichtigen (z.B. Beitragshöhe, Steuern, Ehestatus, etc.), wie auch anhand von Beispiel D1 gezeigt wird.

**Beispiel D1:** *Herr D macht seine Arbeit gern und sein Chef bietet ihm an, über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weiter für das Unternehmen zu arbeiten. Dieses Angebot nimmt Herr D gerne an, unter anderem auch, weil er die Hypothek auf sein Haus noch nicht abbezahlt hat und seine um drei Jahre jüngere Frau auch noch berufstätig ist.*

Auch die aufgeschobene Pensionierung hat Auswirkungen auf sämtliche Sozialversicherungsbereiche und wird nachfolgend genauer untersucht.

## **II. Was zu beachten ist**

Bei einer flexiblen Pensionierung - sei sie vorzeitig oder aufgeschoben - sind sowohl die Rentenleistungen der AHV wie auch die Altersleistungen aus der Vorsorgeeinrichtung zu berücksichtigen. Dabei muss jedoch die Altersrente der AHV und die Rente aus der Vorsorgeeinrichtung nicht gleichzeitig bezogen werden. Des Weiteren spielen bei einer vorzeitigen Pensionierung auch die möglichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung eine wichtige Rolle.

### **A. Arbeitslosenversicherung (ALV)**

Die Arbeitslosenversicherung ist eine obligatorische Versicherung für alle Arbeitnehmenden in der Schweiz, deren Versicherung mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, beziehungsweise mit Vorbezug der AHV-Altersrente, endet. Bei einem Vorbezug der Altersrente aus der Vorsorgeeinrichtung wird für die Festlegung der Ausrichtung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung unterschieden, ob es sich um eine freiwillige oder unfreiwillige vorzeitige Pensionierung handelt.

Bei einer **freiwilligen vorzeitigen Pensionierung**, die vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters erfolgt, wird nur jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet, die vor der Pensionierung ausgeübt wurde (vgl. Art. 13 Abs. 3 AVIG und Art. 12 Abs. 1 AVIV). Somit hat die entsprechende Person im Zeitpunkt ihrer vorzeitigen Pensionierung keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV-Taggelder). Von einer freiwilligen Pensionierung ist auszugehen, wenn eine Arbeitnehmende nach Erreichen der Altersgrenze, ab welcher das Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung eine vorzeitige Pensionierung zulässt, das Arbeitsverhältnis selbst kündigt und eine Altersleistung der Vorsorgeeinrichtung bezieht.

**Beispiel B2:** *Herr B kann in seiner Situation nur eine Arbeitslosenentschädigung (= ALV-Taggelder) beziehen, wenn er aus der Vorsorgeeinrichtung seine Austrittsleistung bezieht! Mit diesem Vorgehen übernimmt Herr B jedoch die folgenden Risiken: Er hat keine Möglichkeit mehr, von einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente zu beziehen (ausser er findet nochmals eine Anstellung) und eventuell verfügt die Arbeitslosenversicherung eine temporäre Einstellung des Bezugs von ALV-Taggeldern infolge Selbstverschulden (= Einstelltag für die Auszahlung der ALV-Taggelder).*

Wenn die **vorzeitige Pensionierung** jedoch **unfreiwillig** erfolgt, das heisst aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von zwingenden Regelungen bei der Vorsorgeeinrichtung, so besteht ein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (vgl. Art. 13 Abs. 3 AVIG und Art. 12 AVIV). Die Höhe dieser Leistungen ist abhängig von den Altersleistungen der Vorsorgeeinrichtung, einer eventuellen Abgangsentschädigung des Arbeitgebers sowie der Anstellungsdauer des Arbeitnehmers vor der Arbeitslosigkeit.

Wenn sich ein Arbeitnehmer bei seiner unfreiwilligen Pensionierung dazu entscheidet, die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung in Form der vorbezogenen Altersrente zu beziehen, so wird von der Arbeitslosenentschädigung diese **Altersrente der Vorsorgeeinrichtung in Abzug gebracht**.

Entscheidet der Arbeitgeber **freiwillig eine Abgangsentschädigung** zu entrichten, bzw. wird dieser auf Grund eines Sozialplans bezahlt, so kann dies zu einer Hinausschiebung des Anspruchsbegins bzw. zu einer Kürzung der Arbeitslosenentschädigung führen. Hierbei ist einerseits die Höhe dieser freiwilligen Abgangsentschädigung entscheidend. Andererseits muss unterschieden werden, ob die Abgangsentschädigung in Form einer Kapitalabfindung in die Vorsorgeeinrichtung vorgenommen wird oder direkt an die entlassene Person ausbezahlt wird.

Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe von CHF 148'200 (= maximal versicherter Lohn gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung) vom massgebenden Lohn ausgenommen. Dies bedeutet, die Abgangsentschädigung bis zu diesem Betrag hat somit keine aufschiebende Wirkung auf die Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung (Art. 8<sup>ter</sup> Abs. 1 AHVV). Übersteigt die Abgangsentschädigung diesen Freibetrag, dann wird der Anspruchsbeginn auf ALV-Taggelder hinausgeschoben, solange wie der zu berücksichtigende Teil der Abgangsentschädigung den bisherigen Lohn des entlassenen Arbeitnehmers ersetzt.

Wird die Abgangsentschädigung durch den Arbeitgeber als **Kapitalabfindung direkt in der Vorsorgeeinrichtung** einbezahlt, so wird von der zu berücksichtigenden Leistung maximal der Betrag von CHF 85'320 (massgebender maximale AHV-Lohn) zusätzlich nicht als Lohnersatz behandelt (Art. 11a Abs. 3 AVIG und Art. 10b AVIV). Eine solche Zahlung ist möglich, wenn das Arbeitsverhältnis noch besteht, das Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung einen solchen Einkauf vorsieht, eine entsprechende Vorsorgelücke im Zeitpunkt des Austritts aus der Firma bereits bestanden hat und infolge des Austritts aus der Firma und der Vorsorgeeinrichtung eine Vorsorgelücke entsteht.

Diese Aufschiebung wird anhand des folgenden Beispiels erläutert:

**Beispiel A3:** Frau A hatte bisher einen Monatslohn von CHF 7'000 bezogen. Ihr Chef zahlt nun eine Kapitalabfindung von CHF 250'000 direkt in die Vorsorgeeinrichtung ein (zur Ausfinanzierung der Kürzung der Altersrente bei der vorzeitigen Pensionierung). Frau A bezieht nun durch diese Einlage von der Vorsorgeeinrichtung eine erhöhte Altersrente. Wie lange wird nun infolge der Einlage ihre Arbeitslosenentschädigung aufgeschoben?

Einlage: CHF 250'000

Freibetrag 1: ./ CHF 148'200

Freibetrag 2: ./ CHF 85'320

Verbleibender Betrag: CHF 16'480

Wird nun der verbleibende Betrag (= CHF 16'480) durch den Monatslohn (= CHF 7'000) dividiert, ergibt dies den Wert von 2.35. Die bedeutet: Frau A hat somit für 2.35 Monate keinen Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung. Nach Ablauf der Frist besteht der Anspruch, wobei die Altersrente der Vorsorgeeinrichtung vom ALV-Taggeld abzuziehen ist.

Die Kapitalabfindung in die Vorsorgeeinrichtung stellt ein steuerbares Einkommen dar und muss daher vom Arbeitgeber auf dem Lohnausweis deklariert werden. Es besteht auf diese Zahlung somit auch eine AHV-Beitragspflicht. Dabei ist der Betrag von CHF 113'760 (= 400 % der max. AHV-Rente) jedoch von AHV-Beiträgen befreit. Andererseits kann der Einkauf auf dem Lohnausweis als Beitrag für den Einkauf vom steuerbaren Einkommen wieder in Abzug gebracht werden. Somit bleibt dieses Ereignis für den Arbeitnehmer steuerfrei. Es ist jedoch zu beachten, dass auch diese Einzahlung in die Vorsorgeeinrichtung bezüglich einem Kapitalbezug der Sperrfrist gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG untersteht. Eine solche Kapitalabfindung kann nicht nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf ein Freizügigkeitskonto getätigt werden.

Eine weitere Form der Abgangsentschädigung ist die Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter, die direkt an die austretende Person überwiesen wird. Diese Leistung wird nachfolgend in Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge erläutert.

Ab dem Alter 55 hat man **Anspruch auf 520 Taggelder** der Arbeitslosenversicherung (statt 400 Taggelder), sofern man in den letzten zwei Jahren vor Bezug der Arbeitslosenentschädigung mindestens 22 Monate angestellt war (Art. 27 Abs. 2c. AVIG). Der Monatsverdienst wird durch 21.7 geteilt, um das Taggeld zu berechnen (Art. 40a AVIV), und 520 Taggelder entsprechen somit einem Anspruch von rund zwei Jahren. Wer sich innerhalb der letzten vier Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV arbeitslos meldet, hat zusätzlich Anspruch auf 120 Taggelder (Art. 41b Abs. 1 AVIV), im Total also 640 Taggelder.

Beim Bezug der Altersrente beträgt in der Regel die Arbeitslosenentschädigung 70 % des vorherigen Lohns (bei Unterhaltspflicht gegenüber Kindern 80 %).

**Beispiel A4:** Wenn Frau A aus wirtschaftlichen Gründen entlassen wird, kann sie Arbeitslosentaggeld beziehen, unabhängig davon, ob sie bei der Vorsorgeeinrichtung die Altersrente bezieht oder die Austrittsleistung ausbezahlt wurde. Aber Frau A muss (obwohl sie schon älter ist) alles Zumutbare unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Insbesondere sind in der Regel acht bis zwölf Bewerbungen pro Monat gefordert. Erst in den letzten sechs Monaten vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV ist Frau A von dieser Pflicht befreit.

Entscheidet sich ein Arbeitnehmer gegen eine vorzeitige Pensionierung und für den **Bezug der Austrittsleistung**, so wird diese auf maximal zwei Freizügigkeitskonti überwiesen. In diesem Fall kommt die ungekürzte Arbeitslosenentschädigung zur Auszahlung. Damit geht diese Person jedoch das Risiko ein, sofern sie keine neue Stelle mehr findet, dass sie keine Altersrente von einer Vorsorgeeinrichtung bekommt. Sie muss dann ihren Unterhalt selbst organisieren. Während der Arbeitslosigkeit ist eine Person wie folgt versichert:

- vom Taggeld werden AHV/IV/EO-Beiträge abgezogen;
- die Risikoleistungen Invalidität und Tod sind gemäss BVG versichert;
- bei Bezug der Arbeitslosenentschädigung ist auch der Unfall versichert;
- das Risiko Alter kann freiwillig bei der Auffangeinrichtung versichert werden. Dafür muss aber innerhalb von 90 Tagen nach dem Ausscheiden aus der Vorsorgeeinrichtung bei der Auffangeinrichtung ein Antrag gestellt werden.
- Anmerkung: Im Rahmen der EL-Reform (Reform der Ergänzungsleistungen) kommt der neue Art. 47a BVG zur externen Mitgliedschaft in Kraft.

## **B. Berufliche Vorsorge**

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge haben Männer, die den 65. Geburtstag und Frauen, die den 64. Geburtstag zurückgelegt haben, Anspruch auf eine Altersleistung. Das Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung kann jedoch davon abweichen. Die vorzeitige Pensionierung kann frühestens ab dem 58. Geburtstag vorgesehen werden. Bei betrieblichen Restrukturierungen oder Arbeitsverhältnissen, in denen frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen sind, kann die vorzeitige Pensionierung auch vor dem 58. Geburtstag erfolgen (vgl. Art. 1i Abs. 2 BVV2).

### *1. Vorzeitige Pensionierung*

Bei einer **vorzeitigen Pensionierung** wird der Umwandlungssatz für die Berechnung der Höhe der Altersrente entsprechend angepasst. Der niedrigere Umwandlungssatz bei einer vorzeitigen Pensionierung, wie auch die fehlenden Beitragsjahre und Verzinsung, führen zu einer Vorsorgelücke und einer kleineren jährlichen Altersrente.

In der Regel hat der Arbeitnehmende keinen Anspruch auf zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers oder der Vorsorgeeinrichtung, um die Vorsorgelücke zu verkleinern. Die Vorsorgeeinrichtung kann aber einen **Einkauf**, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen, erlauben (Art. 1b Abs. 1 BVV2). Diese Einlagen können auch vom Arbeitgeber kommen. Beim Einkauf muss berücksichtigt werden, dass bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel höchstens um fünf Prozent überschritten wird (Art. 1b Abs. 2 BVV2) und dass die Einschränkungen eines Einkaufs nach Art. 79b BVG eingehalten werden.

Erfolgt die vorzeitige Pensionierung wegen einer Restrukturierung beim Arbeitgeber, so kann es zu einer Leistung des Arbeitgebers oder durch einen Sozialplan kommen. Diese Leistung ist gesetzlich nicht explizit definiert und kann eine Abgangsentschädigung oder eine Ausfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung sein. Hier sei zu unterscheiden, ob die Zahlung direkt an den Arbeitnehmenden oder in die Vorsorgeeinrichtung erfolgt.

Die Arbeitnehmende kann eine **Kapitalabfindung direkt in die Vorsorgeeinrichtung** erhalten (durch den Arbeitgeber oder aus dem Sozialplan). Eine solche Zahlung ist möglich, wenn ein Arbeitsverhältnis noch besteht und eine entsprechende Vorsorgelücke im Zeitpunkt des Austritts aus der Firma bereits bestanden hat und infolge des Austritts aus der Firma und der Vorsorgeeinrichtung eine Vorsorgelücke entsteht. Die Einlage basiert auf einer vertraglichen oder reglementarischen Grundlage, insbesondere muss eine vertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber der Vorsorgeeinrichtung vorliegen und eine Grundlage im Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung bestehen.

Bei einer **Direktzahlung an den Arbeitnehmenden** ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter handelt oder nicht.

**Abgangsentschädigungen ohne Vorsorgecharakter** gelten als Ersatzeinkommen oder als Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit, somit gehören sie zu den steuerbaren Einkünften und werden grundsätzlich mit dem übrigen Einkommen versteuert. Je nach Situation ist der Rentensatz anwendbar – das heisst, dass zur Satzbestimmung nur derjenige Betrag herangezogen wird, welcher besteuert werden muss, wenn die Leistung jährlich ausgerichtet worden wäre.

**Beispiel A5:** Der Chef von Frau A bezahlt ihr eine einmalige Kapitalabfindung von CHF 252'000 (3-facher Jahreslohn) als Überbrückung bis zum Erreichen des Pensionierungsalters (Annahme: Alter 62). Für das steuerbare Einkommen wird CHF 252'000 berücksichtigt, massgebend für die Bestimmung des Steuersatzes ist jedoch CHF 84'000 (= CHF 252'000/3).

Eine **Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter** wird getrennt vom übrigen Einkommen zu einem günstigeren Vorsorgetarif besteuert (als Vorsorgeleistung mit dem Kapitalsteuersatz). Eine Abgangsentschädigung hat Vorsorgecharakter, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich dazu dient, die mit den Risiken Alter, Invalidität und Tod verbundenen finanziellen Folgen zu mildern. Dazu gehören insbesondere Entschädigungen, um die durch den vorzeitigen Austritt entstandenen Lücken in der Vorsorgeeinrichtung zu schliessen.

Die Abgangsentschädigung hat Vorsorgecharakter falls folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die steuerpflichtige Person verlässt die Firma ab dem 55. Geburtstag;
- die (Haupt-)Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben oder muss aufgegeben werden;
- durch den Austritt aus der Firma und der Vorsorgeeinrichtung entsteht eine Vorsorgelücke. Diese ist durch die Vorsorgeeinrichtung zu berechnen. Dabei dürfen nur künftige Vorsorgelücken im Umfang der ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zwischen dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters (aufgrund des bisher in der Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohns) berücksichtigt werden;
- Eine beim Austritt bereits bestehende Einkaufslücke darf nicht gefüllt werden.

Für die Frage, ob es sich um eine Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter handelt, muss jeweils von Fall zu Fall eine Beurteilung stattfinden, am besten nach Rücksprache mit der zuständigen Steuerbehörde. Basierend auf Erfahrungen kann man aber prinzipiell den folgenden Grundsatz anwenden:

«Sofern für den Mitarbeiter keine (objektive) Möglichkeit mehr besteht, eine Anstellung zu vergleichbaren Lohn- und Versicherungsbedingungen im Zeitpunkt der Kapitalabfindung zu erhalten, kann dies als massgebendes Indiz herangezogen werden, dass die Abfindung einen Vorsorgecharakter hat und damit privilegiert besteuert wird.»

## 2. Flexible Pensionierung

In der beruflichen Vorsorge ist es auch möglich, die Pensionierung flexibel zwischen dem 58. und dem 70. Geburtstag schrittweise anzutreten. Vorausgesetzt ist immer, dass diese Möglichkeiten im Vorsorgereglement geregelt sind.

Bei der **schrittweisen Reduktion** des Arbeitspensums wird die berufliche Vorsorge für das bisherige versicherte Einkommen entweder weitergeführt oder es erfolgt im Ausmass der Reduktion des Arbeitspensums eine Teilpensionierung.

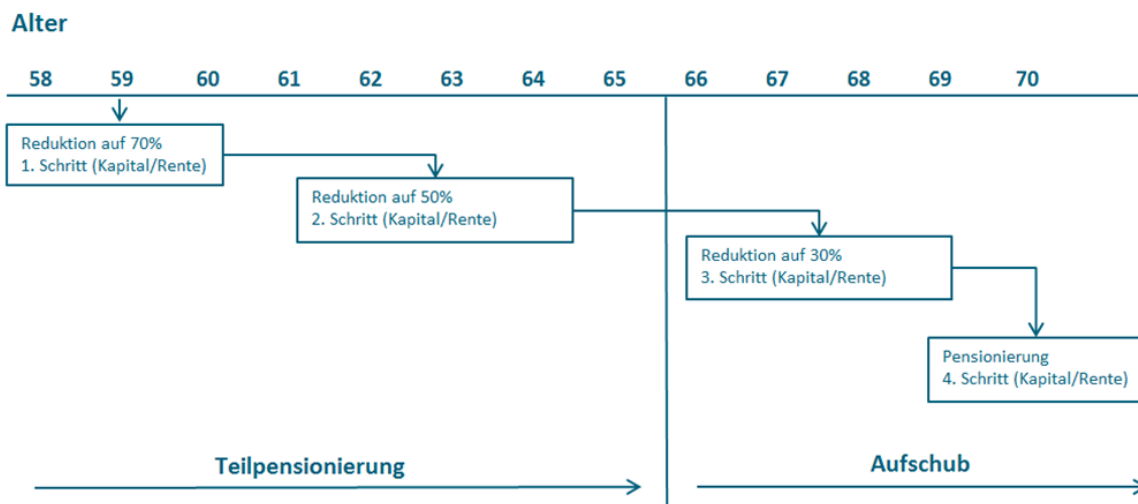
Die **Weiterführung der beruflichen Vorsorge** für das bisherige versicherte Einkommen ist möglich, wenn sich das Einkommen nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert und die Weiterführung im Vorsorgereglement vorgesehen ist (vgl. Art. 33a Abs. 1 BVG). Diese Weiterversicherung gilt höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Pensionierungsalter. In der Regel muss bei dieser Lösung der Versicherte die Beiträge zur Weiterversicherung selbst zahlen.

Falls im Vorsorgereglement vorgesehen, besteht auch die Möglichkeit einer **schrittweisen Teilpensionierung**. Hierbei wird der Anteil Kapital im Verhältnis zum Pensionierungsschritt ermittelt. Dieser Anteil wird entweder in eine Rente umgewandelt und laufend ausbezahlt, als Kapitalauszahlung bezogen oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen (maximal 2 Konti).

Die **Teilpensionierung** kann in bis zu drei Schritten erfolgen, wobei das Arbeitspensum und der Lohn bei jedem Teilschritt um mindestens 20% (Steuerbehörde Kanton Zürich: 30 %) reduziert werden müssen. Bei mehreren Teilpensionierungsschritten können die Vorsorgeleistungen höchstens zweimal in Kapitalform bezogen werden. Für eine steuerliche Anerkennung sind die Eckwerte der zuständigen Steuerverwaltung zu beachten.

Versicherte können nach Erreichen des ordentlichen reglementarischen Pensionierungsalters erwerbstätig bleiben. Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Vorsorgereglement vorsehen, das auf Verlangen des Versicherten die **berufliche Vorsorge** bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zum 70. Geburtstag, **weitergeführt wird**. (Art. 33b BVG). Die Weiterversicherung der Risikoleistungen (Tod und Invalidität) ist jedoch in der Regel nicht mehr möglich.

In Grafik Teilpensionierung ist der mögliche Ablauf einer schrittweisen Pensionierung mit Aufschub der Pensionierung dargestellt.



Grafik Teilpensionierung



### 3. Rente oder Kapital

Die meisten Vorsorgereglemente sehen vor, dass ein Versicherter beim Bezug der Altersleistungen die Wahl zwischen einer Altersrente und einem einmaligen Kapitalabzug hat. Der Versicherte kann verlangen, dass ihm mindestens ein Viertel seines obligatorischen Sparguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird (vgl. Art. 37 Abs. 2 BVG). Im Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung kann festgehalten werden, ob auch grössere Anteile des Sparguthabens als Kapital bezogen werden können (vgl. Art. 37 Abs. 4a BVG).

Die richtige Wahl zwischen Renten- und Kapitalbezüge zu treffen ist sowohl abhängig von der finanziellen und familiären Situation der Person wie auch von der Risikobereitschaft und den Wissensstand. Als allgemeines Ziel sollte sein, im Rentenalter den Lebensstandard beizubehalten.

Eine Altersrentenzahlung ist lebenslänglich, somit bietet sie eine hohe Sicherheit gegenüber einem Kapitalbezug. Die Einkommenshöhe wird zum Zeitpunkt der Pensionierung berechnet (in der Regel abhängig vom Alterskapital und dem aktuellen reglementarischen Umwandlungssatz). Weil die Lebenserwartung und der Verbrauch variieren kann und die Entwicklung des Vermögens von der Vermögensanlage abhängig ist, wird bei einem einmaligen Kapitalbezug eine hohe Flexibilität gefragt sowie ausreichend Wissen für die Planung und Bewirtschaftung der Vermögensanlage. Das jährliche Einkommen ist somit abhängig vom Ertrag und dem Entnahmekonzept.

Die Altersrente wird als Einkommen versteuert, während bei einem Kapitalbezug das Vermögen nur einmalig und mit einem reduzierten Satz besteuert wird.

Im Todesfall sind, bei Bezug einer Altersrente, die Lebenspartner und Kinder mit einer Hinterbliebenenrente versorgt, in der Regel gibt es jedoch kein Todesfallkapital. Beim Kapitalbezug wird auf den Anspruch auf Hinterbliebenenrenten verzichtet, aber dafür kann das Kapital vererbt werden.

## C. AHV

### 1. Vorzeitige Pensionierung

Wer sich in der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensionieren lässt, steht in der ersten Säule vor der Wahl, sich auch hier vorzeitig pensionieren zu lassen oder die AHV-Altersrente erst im ordentlichen Rentenalter von 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer) zu beziehen.

Die Altersrente der AHV kann im Rahmen des flexiblen Rentenalters sowohl vorbezogen wie auch aufgeschoben werden. Die Kürzungs- beziehungsweise Aufschubsätze bei ganzen Jahren sind in Tabelle AHV-Sätze dargestellt.

Vorbezug / Aufschub	Rentenkürzung / -zuschlag
- 2 Jahre	- 13.6%
- 1 Jahr	- 6.8%
+ 1 Jahr	+ 5.2%
+ 2 Jahre	+ 10.8%
+ 3 Jahre	+ 17.1%
+ 4 Jahre	+ 24.0%
+ 5 Jahre	+ 31.5%

Tabelle AHV-Sätze

Ein **Vorbezug der AHV-Altersrente** ist nur für einen ganzen beziehungsweise zwei ganze Jahre möglich und nicht für einzelne Monate. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht sein. Andernfalls kann der Rentenvorbezug erst mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geburtstag geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen. Bei einem Vorbezug der AHV-Altersrente wird die Rente entsprechend gekürzt, wie in Tabelle AHV-Sätze dargestellt ist.

Wenn keine Kürzung bei der AHV erwünscht ist, müssen noch AHV-Beiträge entrichtet werden, ausser der Ehegatte ist noch erwerbstätig und zahlt mindestens AHV-Beiträge in der doppelten Höhe des Mindestbeitrags (Art. 3 Abs. 3a AHVG). Sonst wird der AHV-Beitrag anhand des Vermögens und des 20-fachen jährlichen Renteneinkommens berechnet (maximal CHF 24'100 pro Jahr).

## *2. Flexibler Altersrücktritt, aufgeschobene Pensionierung*

Wenn eine Person über das ordentliche AHV-Rententalter arbeitet, stellt sich die Frage, ob ein Aufschub der AHV-Rente sinnvoll ist oder nicht. Auch wenn die AHV-Rente nicht aufgeschoben wird, kann es weiterhin zu AHV-Beiträgen kommen.

Setzt eine Person nach **Bezug ihrer AHV-Rente** die Erwerbstätigkeit fort, so besteht bis zu einem jährlichen Freibetrag von CHF 16'800 (pro Arbeitgeber) keine Beitragspflicht. Erst für ein übersteigendes Erwerbseinkommen werden AHV-Beiträge abgerechnet. Diese Beiträge verbessern jedoch die Rentenleistungen des Versicherten nicht, wie im folgenden Beispiel dargestellt.

**Beispiel C2:** *Frau C geht mit 65, dem reglementarischen Pensionierungsalter für Frauen in ihrer Pensionskasse, in Pension, sie bezieht aber die Altersrente der AHV (CHF 28'440) mit 64. Somit muss sie weiterhin Beiträge an die AHV leisten, solange ihr Lohn aus der Erwerbstätigkeit den Freibetrag von CHF 16'800 (pro Jahr und pro Arbeitgeber) übersteigt. Ihre AHV-Rente wird jedoch nicht erhöht.*

*Drei Jahre später bezieht auch der Ehepartner von Frau C seine AHV-Altersrente. Die AHV-Altersrente von Frau C wird auf CHF 21'330 gekürzt.*

Sobald beide Ehepartner eine AHV-Altersrente beziehen, beträgt die Summe der beiden Renten maximal 150 % des Höchstbetrages der Altersrente.

Beim **Aufschub der AHV-Rente** wird mehr Flexibilität gegeben als beim Vorbezug. Eine Versicherte kann ihre Altersrente um ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben. Hierbei ist auch ein monatlicher Aufschub möglich, solange der Aufschub mindestens ein Jahr beträgt. Sofern nicht ausdrücklich ein späterer Auszahlungstermin verlangt wird, erfolgt die Auszahlung der Rente ab jenem Monat, der dem Abruf folgt.

Nach Ablauf der einjährigen Minimaldauer ist kein Widerruf des Aufschubs mehr möglich. Bei Widerruf des Aufschubs vor Ablauf der Minimaldauer werden die aufgelaufenen Rentenbeträge ohne Zuschlag und ohne Zins rückwirkend ab Anspruchsbeginn nachbezahlt.

Zur Anmeldung des Aufschubs ist eine sogenannte «Aufschubserklärung» nötig. Im Anmeldeformular für die Altersrente ist die entsprechende Rubrik anzukreuzen. Der Aufschub muss spätestens nach einem Jahr nach Erreichen des ordentlichen Rententalters geltend gemacht werden. Danach, oder ist im Anmeldeformular die Aufschubserklärung nicht angekreuzt, wird die Altersrente ohne Zuschlag festgesetzt und ausbezahlt.

**Beispiel D2:** Herr D, der über das Pensionierungsalter hinaus weiter für die Firma arbeitet, entscheidet auch seine AHV-Rente aufzuschieben und zahlt weiterhin AHV-Beiträge. Zwei Jahre später, im Alter von 67 lässt er sich pensionieren. Seine Altersrente aus der Pensionskasse wird mit einem höheren Umwandlungssatz berechnet und seine AHV-Rente beträgt (bis zur Pensionierung seiner Frau) CHF 31'512 (= CHF 28'440 \* (1 + 10.8 %)).

**Beispiel D3:** Angenommen, die Frau von Herrn D ist nicht berufstätig und Herr D entscheidet sich mit 65 pensionieren zu lassen. Weil Herr D bisher AHV-Beiträge über der doppelten Höhe des Mindestbeitrags bezahlt hatte, galten auch für seine jüngere Frau die AHV-Beiträge als bezahlt. Somit zahlt Herr D keine AHV-Beiträge mehr. Neu muss Frau D selbst AHV-Beiträge zahlen. Als Grundlagen für die Berechnung ihrer Beiträge an die AHV (und die IV und die EO) dienen das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen, falls sie z.B. eine Invalidenrente bezieht.

Der Entscheid, bei einer Weiterbeschäftigung nach dem AHV-Rentalter, die AHV-Rente zu beziehen oder auch aufzuschieben, hängt somit von mehreren Faktoren ab.

## D. Sonstiges

Eine flexible Pensionierung, insbesondere eine vorzeitige Pensionierung hat nicht nur Auswirkungen in den Sozialversicherungen. Sie führt auch zu Änderungen bei den Steuern, der Immobilien bzw. der Hypothek und zukünftige Wohnsituation sowie Unfallversicherung.

### 1. Steuern

Die Rente (Einkommen aus der ersten und zweiten Säule) muss jedes Jahr vollumfänglich als Einkommen versteuert werden. Obwohl die Rente im Vergleich zum Lohn tiefer ausfällt, nimmt die Steuerlast jedoch nicht unbedingt ab. Bisherige Steuerabzüge für die Berufsauslagen und die Säule 3a fallen weg, wie auch Einkäufe in der zweiten Säule. Ebenfalls der Doppelverdienerabzug für Verheiratete gilt nicht mehr. Ebenfalls Hypothekarzinsen, die vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden dürfen, können abnehmen, wie im Folgenden erläutert.

### 2. Immobilien, Hypothek und Wohnsituation

Hypothekarzinsen sind für viele Immobilienbesitzer der grösste Teil der laufenden Kosten. Mit dem Übertritt in die Pension berechnen Banken die Tragbarkeit auf Basis des tieferen Renteneinkommens neu. Ist die Tragbarkeit (kalkulatorische Kosten maximal 1/3) nicht mehr gegeben, muss die Hypothek reduziert werden.

Eine Reduktion der Hypothek senkt zwar die Wohnkosten, aber weil weniger Schuldzinsen vom Einkommen abgezogen werden können – wie oben erwähnt – steigen die Einkommenssteuern. Je höher das steuerbare Einkommen und damit der Grenzsteuersatz ist, umso interessanter sind Hypothekarschulden.

Steuerlich ist somit eine höhere Schuldenlast interessant. Das Kapital anzulegen anstatt der Hypothek zu amortisieren ist dann interessant, wenn vom Anlageertrag nach Steuern mehr übrigbleibt, als bei der Hypothek nach Steuern (Opportunitätsgewinn).

Oft wird auch zu Gunsten der finanziellen Flexibilität auf eine Amortisation verzichtet. Die Amortisation bindet Kapital in der Liegenschaft und Banken gewähren nach einer Amortisation allenfalls keine neue Hypothek mehr. Somit muss zum Beispiel bei Geldbedarf im hohen Alter die Liegenschaft verkauft werden.

Die Wohnsituation nach der Pensionierung muss im Einzelfall überprüft werden. Dabei sollten Einkommens-, Anlage-, Steuer- und Lebenssituation in Betracht gezogen werden.

### *3. Unfallversicherung*

Erwerbstätige Personen sind in der Regel über den Arbeitgeber gegen Unfälle versichert. Spätestens nach der Pensionierung fällt dieser Schutz weg und die Person muss im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung gegen Unfälle versichern.

## **III. Fazit**

Immer mehr Arbeitnehmer möchten vor dem ordentlichen Pensionierungsalter kürzertreten. Der Anstoss zu einer vorzeitigen Pensionierung kann aber auch vom Arbeitgeber ausgehen, vor allem im Zusammenhang mit Restrukturierungs- und Stellenabbau massnahmen. Andere Arbeitnehmer bleiben dafür noch länger im Erwerbsleben. So attraktiv ein schrittweiser Übergang in den Ruhestand ist, so anspruchsvoll ist seine finanzielle Vorsorge- und Liquiditätsplanung. In beiden Situationen, vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung, stellen sich aber auch aus rechtlicher Sicht im Arbeits-, Sozialversicherung- und Vorsorgerecht diverse interessante Fragen, welche die Arbeitnehmer wie auch die Arbeitgeber betreffen.

Die Aufgaben für den Arbeitgeber in diesem Prozess, auch zur Unterstützung der Arbeitnehmer, sind vielfältig und herausfordernd. Es lohnt sich daher, als Arbeitgeber bzw. Personalverantwortlicher sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen. Die Aufbereitung von Informationsblättern und weiteren Informationen für die Organisation und Administration solcher Pensionierungsprozesse kann dabei hilfreich sein.